

## Einführung ins Submissionsrecht

Rechtsanwalt Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei

---

### Einleitung

Am 15. November 2019 haben die kantonalen Baudirektoren an einer Versammlung in Bern eine neue, totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, die IVöB 2019, verabschiedet. Es handelt sich dabei um ein Konkordat, mit dem das Submissionsrecht in allen Kantonen – viel weitergehend als bisher – vereinheitlicht wird. Gleichzeitig wurde bei der Erarbeitung der IVöB 2019 darauf geschaut, dass das Submissionsrecht des Bundes (das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die dazugehörige Verordnung) mit wenigen Ausnahmen mit dem für die Kantone und Gemeinden geltenden Submissionsrecht identisch ist. Es handelt sich also um eine Totalrevision des Submissionsrechts auf Stufe des Bundes und der Kantone. Im Kanton Solothurn hat der Kantonsrat den Beitritt zur neuen IVöB und das neue kantonale Submissionsgesetz am 31. August 2021 beschlossen. Anfangs April 2022 hat der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Solothurn zur neuen IVöB auf den 1. Juli 2022 erklärt und auf den gleichen Zeitpunkt auch das neue Submissionsgesetz in Kraft gesetzt. Damit sind auch einige Neuerungen verbunden. Die wichtigsten werden in diesem Referat kurz erklärt. Weiter soll auf einfache Art und Weise in das – leider nicht immer ganz einfache – Submissionsrecht eingeführt und die unter dem neuen Submissionsrecht geltenden Spielregeln erklärt werden. Wir orientieren uns dazu am folgenden Fragenraster:

1. Welche Rechtsquellen bestehen? Welche sind für die Gemeinden massgebend?
2. Welche Ziele verfolgt das Submissionsrecht? Welche Grundsätze sind zu beachten?
3. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?
4. Welche Aufträge unterstehen dem Submissionsrecht? Gibt es Ausnahmen?
5. Welche Vergabeverfahren (Arten) und Schwellenwerte gibt es?
6. Wie läuft das Vergabeverfahren im Einzelnen ab? Was ist zu beachten?
7. Wann darf der Vertrag geschlossen werden?
8. Wie ist der Rechtsschutz geregelt?
9. Wie sind die Sanktionen geregelt?
10. Welche Hilfsmittel stehen zur Verfügung?

Bei der Beantwortung dieser Fragen werden wir uns auf das Grundlegendste beschränken und am passenden Ort (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einige Erfahrungen einflechten.

### 1. Welche Rechtsquellen bestehen? Welche sind für die Gemeinden überhaupt massgebend?

Im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen Rechtsquellen auf **fünf Ebenen**, nämlich: Völkerrecht, Bundesrecht, Interkantonales Recht, Kantonales Recht und Kommunales Recht. Konkret geht es um folgende Rechtsquellen:

#### *Völkerrecht:*

- a) Revidiertes GATT/WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994<sup>1</sup> (Stand am 1. Januar 2021)
- b) Bilaterales Abkommen CH / EU vom 26. Februar 1999<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Revidiertes WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 (SR 0.632.231.422), in Kraft seit 1.1.1996, wird auch Government Procurement Agreement (GPA) genannt; die 2012 revidierte Fassung des GPA wurde von der Schweiz 2020 ratifiziert und steht seit 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26.2.1999 (SR 0.172.052.68).

*Bundesrecht:*<sup>3</sup>

- c) Bundesgesetz über den Binnenmarkt<sup>4</sup>
- d) Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>5</sup>
- e) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>6</sup>

*Interkantonales Recht:*

- f) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, Konkordat)<sup>7</sup>

*Kantonales Recht:*

- g) Submissionsgesetz<sup>8</sup>
- h) Submissionsverordnung<sup>9</sup>

*Kommunales Recht:*

- i) Gemeindeordnung / rechtsetzendes Reglement

Mit Ausnahme des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (lit. d und e), die allein für den Bund gelten, sind alle genannten Rechtsquellen für die Gemeinden **massgebend**. Der Geltungsbereich dieser Rechtsquellen überschneidet sich teilweise, so dass meistens Bestimmungen mehrerer Rechtsquellen auf die Vergabe eines Auftrages anwendbar sind. Um festzustellen, welchen Bestimmungen ein konkreter Auftrag im Einzelfall untersteht, muss **Klarheit bestehen über** (1.) den Auftraggeber, (2.) die Art des Auftrages, (3.) den Wert des Auftrages und (4.) über mögliche Ausnahmen.

Noch kurz ein Wort zu den **Gemeindereglementen**: Die Gemeinden haben in einem rechtsetzenden Reglement oder in der Gemeindeordnung nur noch die Zuständigkeiten zu regeln (§ 3 Abs. 2 SubV). Die bisher bestehende Möglichkeit, die Schwellenwerte in den Gemeinden herabzusetzen, entfällt. Der IVöB und dem SubG widersprechende Regelungen in Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§ 7 SubG). Die Gemeinden sollten solche Bestimmungen aber dennoch mit Beschluss der Gemeindeversammlung noch formell aufheben. Die entsprechenden Reglementsbestimmungen müssen neu vom Kanton **genehmigt** werden (§ 209 Abs. 1 GG). Zur Genehmigung zuständig ist das **Volkswirtschaftsdepartement**.

Im Folgenden orientieren wir uns am neuen Submissionsrecht, das ab 1. Juli 2022 in Kraft sein wird.

## 2. Welche Ziele verfolgt das Submissionsrecht? Welche Grundsätze sind zu beachten?

Das Submissionsrecht **bezweckt** den *wirtschaftlichen* sowie *nachhaltigen* Einsatz der *öffentlichen Mittel*, die *Transparenz* des Vergabeverfahrens, die *Gleichbehandlung* der Anbieter und die Förderung des *wirksamen* und *fairen Wettbewerbs* unter den Anbietern, unter anderem auch durch *Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption* (Art. 2 IVöB).

Dementsprechend müssen auch ein paar **Verfahrensgrundsätze** (Art. 11 IVöB) beachtet werden. Neben den eben genannten, wie *Gleichbehandlungsgebot* und *Diskriminierungsverbot*, sind dies

---

<sup>3</sup> Weitere spezielle Bundeserlasse: Alpentransit-Beschluss vom 4.10.1991 (SR 742.104), Art. 13; Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 (NSG, SR 725.11), Art. 41.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (BGBM, SR 943.02), in Kraft seit 1.7.1996.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21.6.2019, in Kraft seit 1.1.2021 (BöB, SR 172.056.1).

<sup>6</sup> Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12.2.2020, in Kraft seit 1.1.2021 (VöB, SR 172.056.11).

<sup>7</sup> Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 / 15.3.2001 (IVöB, BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind. Ab 1.7.2022: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB, BGS 721.532).

<sup>8</sup> Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22.9.1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54), in Kraft seit 1.4.1997. Ab 1.7.2022: Submissionsgesetz vom 31.8.2021 (SubG, BGS 721.54).

<sup>9</sup> Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17.12.1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55), in Kraft seit 1.4.1997; Ab 1.7.2022: Submissionsverordnung vom 21.12.2021 (SubV, BGS 721.55).

insbesondere die *Vertraulichkeit* der Angaben von Anbietern und der *Verzicht auf Abgebotsrunden* (s. dazu unten, Ziff. 6). Zu den Grundsätzen gehört auch die Einhaltung der Bestimmungen über *Arbeitsschutz* und *Arbeitsbedingungen*, der *Lohngleichheit* und des *Umweltrechts* (Art. 12 IVöB).

Unter diesen Grundsätzen kommt dem **Gleichbehandlungsgebot** eine besondere Bedeutung zu. So widerspricht es nach der Rechtsprechung<sup>10</sup> dem Gleichbehandlungsgebot, wenn der zweitgünstigste Anbieter den Zuschlag deshalb erhält, weil er steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der auftraggebenden Gemeinde beschäftigt. Ganz besondere Bedeutung hat das Gleichbehandlungsgebot vor allem im Zusammenhang mit der sog. **Vorbefassung** eines Anbieters. Nimmt die Vergabebehörde in der Phase „Vorbereitung des Verfahrens“ (s. unten, Ziff. 6) die Hilfe von Dritten in Anspruch, besteht die Gefahr der Vorbefassung, wenn diese im anschließenden Submissionsverfahren auch ein Angebot einreichen. Im Einzelnen stellen sich dazu folgende Fragen:

- Was ist eine Vorbefassung überhaupt?  
Eine Vorbefassung liegt dann vor, wenn ein Anbieter bei der **Vorbereitung eines Submissionsverfahrens mitgewirkt** hat, sei es durch das *Verfassen von Projektgrundlagen*, durch das *Erstellen von Ausschreibungsunterlagen* oder durch das *Informieren der Beschaffungsstelle über bestimmte technische Spezifikationen* des zu beschaffenden Gutes.
- Wieso kann eine solche Vorbefassung submissionsrechtlich problematisch sein?  
Eine solche Vorbefassung kann zu einer **Ungleichbehandlung** der Anbieter führen. Der vorbefasste Anbieter kann versucht sein, die *bevorstehende Beschaffung auf das von ihm angebotene Produkt bzw. die von ihm angebotene Dienstleistung auszurichten*. Oder er kann die im Rahmen der Vorbereitung des Submissionsverfahrens gewonnenen *Kenntnisse bei der Erstellung der Offerte einsetzen (Wissensvorsprung)*. Ferner besteht die Gefahr der *Beeinflussung der Vergabebehörde*.
- Was ist die Rechtsfolge der Vorbefassung?  
Eine Vorbefassung hat im Grundsatz den **Ausschluss** aus dem Submissionsverfahren zur Folge (Art. 14 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 lit. i IVöB). Nicht jede Vorbefassung erfordert aber einen solchen Ausschluss. Eine **Beteiligung am Submissionsverfahren** trotz Vorbefassung gilt unter anderem dann als **zulässig**, wenn (nicht kumulativ)
  - a) der bestehende *Wissensvorsprung* gegenüber den anderen Anbietern *nur geringfügig* ist,
  - b) die *Mitwirkung* des vorbefassten Anbieters bei der Vorbereitung des Submissionsverfahrens *nur untergeordneter Natur* ist,
  - c) die ausgeschriebene Leistung nur von *wenigen Anbietern erbracht* werden kann oder
  - d) die *Mitwirkung* des vorbefassten Anbieters sowie dessen *Wissensvorsprung* gegenüber den *übrigen Anbietern offengelegt* wird (Art. 14 Abs. 2 IVöB).

Keine bloss untergeordnete Mitwirkung liegt vor, wenn ein Anbieter bei Bauvorhaben mit der Planung oder Projektierung beauftragt worden ist, wenn er zur gesamten Submission Studien oder Vorprojekte erstellt und zu diesem Zweck die konkreten Verhältnisse vertieft studiert oder wenn er wesentliche Teile oder gar die gesamten Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hat.

- Wer trägt die Beweislast der unzulässigen Vorbefassung?  
Der blosse **Anschein** eines Vorteils (Vorbefassung) genügt nach der Rechtsprechung<sup>11</sup> nicht (mehr<sup>12</sup>) zum Ausschluss. Ein Unternehmer muss sich den Ausschluss aus dem Verfahren nicht gefallen lassen, solange das Vorliegen eines unzulässigen Wettbewerbsvorteils aus Vorbefassung nicht bewiesen ist. Die **Beweislast** hierfür obliegt im Streitfall, soweit keine gegenteilige Regelung besteht, nach den allg. Grundsätzen *nicht dem vorbefassten Anbieter*, sondern dem *Konkurrenten*, der sich vom Ausschluss des vorbefassten Anbieters bessere Aussichten für den Zuschlag verspricht.

---

<sup>10</sup> SOG 2001 Nr. 38.

<sup>11</sup> BGE 2P.164/2004 vom 25.1.2005.

<sup>12</sup> SOG 2001 Nr. 39.

- Führt eine Marktabklärung zur Vorbefassung?  
Nein (Art. 14 Abs. 3 IVöB). Der Auftraggeber darf Anbieter zur Offertstellung zulassen, die er vorgängig für eine **Marktabklärung** angefragt hat, wenn er die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gibt.

Nach den Verfahrensgrundsätzen sind die Auftraggeber gehalten, **Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption** zu treffen. Hier können namentlich die folgenden Massnahmen von Bedeutung sein:

- Regelmässige Sensibilisierung des Personals für die Problematik.
- Beachtung der Bestimmungen über den Ausstand (Art. 13 IVöB).
- Aus- und Weiterbildung des Personals im öffentlichen Beschaffungswesen (s. z.B. den Ausbildungsgang Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis<sup>13</sup>).
- Meldung entsprechender Hinweise/Vorfälle an die vorgesetzte Stelle.
- Meldung an die Sanktionsbehörde (s. dazu unten, Ziff. 9) und/oder Meldung an Strafbehörde (Strafanzeige).

Der **Ausstand** (samt *Ausstandsgründen*) ist neu umfassend in der IVöB geregelt. Nach Art. 13 Abs. 1 IVöB dürfen auf Seiten des Auftraggebers (oder Expertengremiums) am Vergabeverfahren keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein *persönliches Interesse* haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch *Ehe* oder *eingetragene Partnerschaft* verbunden sind oder eine *faktische Lebensgemeinschaft* führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe *in gerader Linie* oder *bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt* oder *verschwägert* sind;
- d) *Vertreter eines Anbieters* sind oder *für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig* waren; oder
- e) aufgrund *anderer Umstände* die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen *erforderliche Unabhängigkeit* vermissen lassen.

Verwandte (und Verschwägte) in *gerader Linie*, d.h. wenn eine Person von der andern abstammt, sind immer ausstandspflichtig (z.B. Vater, Sohn, Enkel). In der *Seitenlinie* gilt: In Bezug auf den Verwandtschaftsgrad (oder die Schwägerschaft) kommt die *römische Berechnung* (gemäss Art. 20 ZGB) zur Anwendung. Massgebend ist damit die Zahl der *die Verwandtschaft vermittelnden Geburten*. Beispielsweise ist mein Onkel mit mir im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt. Hier gilt somit eine Ausstandspflicht. Im vierten Grad in der Seitenlinie verwandt ist der Cousin, d.h. hier gilt keine Ausstandspflicht mehr – falls keine weiteren Umstände dazu kommen.

Im *Ausstandsverfahren* gelten nach Art. 13 IVöB die folgenden Grundsätze: Ein Ausstandsbegehren muss *sofort* (nach Kenntnis des Ausstandsgrundes) vorgebracht werden (Abs. 2). Über Ausstandsbegehren *entscheidet der Auftraggeber* oder das *Expertengremium* unter Ausschluss der betreffenden Person (Abs. 3). Der Auftraggeber kann *in der Ausschreibung vorgeben*, dass Anbieter, die bei *Wettbewerben und Studienaufträgen* in einem *ausstands begründenden Verhältnis* zu einem *Jurymitglied* stehen, vom Verfahren *ausgeschlossen* sind (Abs. 4).

### 3. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?

Dem Submissionsrecht unterstehen die in Art. 4 i.V.m. Art. 3 lit. f IVöB (§ 2 SubG) genannten Auftraggeber, also neben dem Kanton u.a. auch die **Gemeinden**, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind. Darunter fallen die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, ihre unselbständigen Anstalten (z. Bsp. für Wasser-, Gas-, Stromversorgung), ihre selbständigen Anstalten (z. Bsp. Städtische Werke) sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind (z. Bsp. Zweckverbände für Schulen, Wasser- und Abwasser-versorgung). Dasselbe gilt für die **Einrichtungen des öffentlichen Rechts** (auch für in privat-

---

<sup>13</sup> S. dazu Ziff. 10.

rechtliche Rechtsformen gekleidete Organisationen, wie z.B. eine Stiftung oder Aktiengesellschaft), wenn diese für eine oder mehreren Gemeinden öffentliche Aufgaben wahrnehmen und von der öffentlichen Hand (mit Mehrheit im Leitungsgremium oder mehrheitlicher Finanzierung) beherrscht werden (z.B. Neubau/Betrieb eines Altersheims durch eine Stiftung). Aus den gleichen Gründen untersteht übrigens auch die Solothurner Spitäler AG dem Submissionsrecht. Neu unterstehen die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden (z.B. PKSO) dem Submissionsrecht nicht mehr (Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB).

#### 4. Welche Aufträge unterstehen dem Submissionsrecht? Gibt es Ausnahmen?

Bei der Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Binnenbereich. Im **Binnenbereich** sind – in Umsetzung des Binnenmarktgesetzes<sup>14</sup> – **alle Arten** von Aufträgen dem Konkordat unterstellt worden. D.h. also, dass grundsätzlich alle kommunalen und kantonalen Aufträge unterstellt sind. Neu unterstehen auch die *Übertragung öffentlicher Aufgaben* und die *Verleihung von Konzessionen* dem Submissionsrecht, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt zukommt (Art. 9 IVöB). Als Beispiele können erwähnt werden: Spitexdienste oder Auftrag zur Bewirtschaftung eines Veloverleihsystems (= beschaffte Leistung) gegen Erteilung von Sondernutzungsrechten an öffentlichem Grund (= Entgelt)<sup>15</sup>.

Anders ist es im **Staatsvertragsbereich**. Im Staatsvertragsbereich findet das Konkordat nur Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Nur Aufträge, die in den sogenannten **«CPC-Listen»**<sup>16</sup> aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden (und die entsprechenden Schwellenwerte erreichen), sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt. Die beiden für Kanton und Gemeinden massgebenden Listen der unterstellten Dienstleistungs- und Bauaufträge werden auf der Internetseite der Staatskanzlei aufgeschaltet.

In gewissen **Ausnahmefällen** müssen Aufträge nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden (Art. 10 IVöB), insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder der Schutz der Gesundheit dies erfordert. Dasselbe gilt beim Erwerb eines Grundstückes oder bei der Miete einer Wohnung oder Liegenschaft. Im Konkordat (Art. 10 Abs. 2 IVöB) ist zudem neu festgeschrieben, dass die sogenannten In-House-Vergaben, Quasi-In-House-Vergaben und In-State-Vergaben nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden müssen. Vergaberechtsfrei können demnach vergeben werden:

- Aufträge an eigene, unselbständige Organisationseinheiten, z.B. an den gemeindeeigenen Werkhof (**In-House**).
- Aufträge an Anbieter, über die der Auftraggeber eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt, soweit diese ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen (**Quasi-In-House**). Die Kontrolle kann dabei auch durch mehrere Gemeinwesen zusammen erfolgen. Beispiel: Zwei Gemeinden übertragen die Erbringung der Spitex-Leistungen an eine Aktiengesellschaft, welche sie zu diesem Zweck gegründet haben und von welcher alle Aktien in ihrem Besitz sind.
- Aufträge an andere öffentliche Auftraggeber, die selber nicht auf dem freien Markt als Anbieter auftreten (**In-State**). Beispiel: Eine Gemeinde bezieht Leistungen vom Werkhof der Nachbargemeinde.

---

<sup>14</sup> Art. 5 i.V.m. Art. 1 und 3 BGBM.

<sup>15</sup> BGE 144 II 177.

<sup>16</sup> Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA.

## 5. Welche Vergabeverfahren (Arten) und Schwellenwerte gibt es?

Es gibt **4 Verfahrensarten**, nämlich (1.) das offene Verfahren, (2.) das selektive Verfahren, (3.) das Einladungsverfahren und (4.) das freihändige Verfahren. Die Wahl des Verfahrens hängt dabei vom **Gesamtwert des Auftrages** ab:

Der Auftrag ist (nach Art. 16 Abs. 1 und Anh. 2 IVöB) im **offenen oder selektiven** Verfahren zu vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.

Im **Einladungsverfahren** ist der Auftrag (nach Art. 16 Abs. 1 und Anh. 2 IVöB) zu vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- f) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- g) 150'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.

Der Auftrag kann im **freihändigen** Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert die *Schwelle für das Einladungsverfahren nicht erreicht* (Art. 16 Abs. 1 und Anh. 2 IVöB) oder ein *Ausnahmefall im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVöB* vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt (lit. c) oder wenn Güter an Warenbörsen beschafft werden (lit. g).

Für den Binnenbereich wird (in Art. 8 Abs. 2 lit. a IVöB) bei den Bauaufträgen unterschieden zwischen Aufträgen des **Bauhauptgewerbes** und solchen des **Baunebengewerbes** (mit den erwähnten unterschiedlichen Schwellenwerten). Dabei fallen alle *Arbeiten für die tragenden Elemente* eines Bauwerkes unter das Bauhauptgewerbe, alle übrigen Arbeiten unter das Baunebengewerbe. In der Praxis wird auf den *Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV)* abgestellt. Die dem LMV unterstehenden Branchen (also Hochbau- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie die Sand- und Kiesgewinnung) gelten als Bauhauptgewerbe. Die übrigen Branchen (beispielsweise Maler, Schreiner, Spengler, Sanitär, etc.) gehören zum Baunebengewerbe.

Noch ein Wort zum **Staatsvertragsbereich**: Nach den einschlägigen Staatsverträgen sind Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, in Ausnahmefällen im freihändigen Verfahren. Die im Staatsvertragsbereich geltenden **Schwellenwerte** sind im Konkordat (im Anhang 1) zusammengestellt. Für die Gemeinden beispielsweise gelten dabei nach dem bilateralen Abkommen<sup>17</sup> folgende Schwellenwerte: 8'700'000 Franken für Bauarbeiten und 350'000 Franken für Lieferungen und Dienstleistungen.

Im Zusammenhang mit dem Thema Vergabeverfahren (Arten) und Schwellenwerte haben sich in der **Praxis** insbesondere folgende Fragen gestellt:

- Müssen die geschätzten Summen für die Aufträge „Schliessdienst Schulanlage“ einerseits und „Reinigung Schulanlage“ andererseits zur Bestimmung des Vergabeverfahrens zusammengezählt werden? – Nein, Schliessdienst und Reinigung sind klar verschiedene Dienstleistungen. Nur wenn *gleichartige* Aufträge aufgeteilt werden, ist der **Gesamtwert** nach Art. 15 Abs. 3 IVöB massgebend.
- Zur Bestimmung des Vergabeverfahrens müssen 3 separate Aufträge für Dachsanierungen (Flachdach A im Jahr X, Flachdach B im Jahr Y, Flachdach C im Jahr Z) nicht zusammengezählt werden. Die separate Vergabe von **3 Aufträgen (des Baunebengewerbes)** durch die Gemeinde ist sachlich gerechtfertigt und erscheint nicht als künstliche Aufteilung eines Auftrages, wenn es sich um räumlich abgegrenzte Dächer handelt, die zeitlich gestaffelt saniert werden sollen.

---

<sup>17</sup> oben Fussnote 2.

- Die Beschaffung eines neuen EDV-Programmes (Gesamtwert über Fr. 250'000.--) stellt eine Lieferung (Art. 8 Abs. 2 lit. b IVöB) dar. Eine **Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2** (insb. lit. c oder e) IVöB, nach welcher der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden kann, kommt bei einer grundlegenden Software-Umstellung nicht in Frage.
- Architektur-/Ingenieur-Verpflichtung: Eine in einem privatrechtlichen Vertrag (beispielsweise zur Begründung eines Kaufrechtes) stipulierte **Architektur-/Ingenieur-Verpflichtung** («die Ingenieurarbeiten werden durch die Ing. AG,.., durchgeführt») ist im öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren unbeachtlich (und wäre auch privatrechtlich nicht durchsetzbar, weil Aufträge frei widerruflich sind<sup>18</sup>).

Im Rahmen eines der eben beschriebenen Verfahrensarten stehen gemäss der neuen IVöB ein paar (zum Teil) **neue Beschaffungsinstrumente** zur Verfügung, nämlich:

- **Elektronische Auktion** (Art. 23 IVöB): Eine solche ist für die Beschaffung von standardisierten Leistungen möglich (z.B. Heizöl).
- **Dialog** (Art. 24 IVöB): Mit diesem kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen Beschaffungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren (z.B. intellektuelle Dienstleistungen, innovative Lösungen).
- **Rahmenvertrag** (Art. 25 IVöB): Der Auftraggeber kann mit Rahmenverträgen einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit abgerufen werden sollen (z.B. Büromaterial).

## 6. Wie läuft das Vergabeverfahren im Einzelnen ab? Was ist zu beachten?

Beim Vergabeverfahren lassen sich folgende **Schritte** unterscheiden: Vorbereitung des Verfahrens, Ausschreibung (Einladung), Angebot (Eingabe), Prüfung, Zuschlag, Vertragsschluss und Rechtsschutz, Aufbewahrung, Sanktionen.

### Zur 1. Phase: Vorbereitung des Verfahrens

Der Phase **Vorbereitung des Verfahrens** kommt zentrale Bedeutung zu. Die Vergabebehörde muss das Vergabeverfahren zu Ende denken, bevor sie ausschreibt oder einlädt. Die Vergabebehörde muss in dieser Phase

- die Leistung, die sie beschaffen will, genau umschreiben, also einen detaillierten *Leistungsbeschreibung* (Pflichtenheft mit den technischen Spezifikationen; Art. 30 IVöB) erstellen;
- die *Unterlagen* (für die Ausschreibung / Einladung) erstellen, insbesondere auch die *Eignungs- und Zuschlagskriterien* und deren Gewichtung festlegen;
- den *Gesamtwert des Auftrages abschätzen* (Art. 15 IVöB) und aufgrund dieser Schätzung und der geltenden Schwellenwerte die erforderliche *Verfahrensart bestimmen*.

Wirkt ein potentieller späterer Anbieter bei der Vorbereitung mit, stellt sich die Frage der *Vorbereitung* (s. dazu oben, Ziff. 2.).

### Zur 2. Phase: Ausschreibung

Wird ein Auftrag im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, so hat eine **Ausschreibung** auf **Simap**, der gemeinsamen Plattform von Bund und Kantonen ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)), zu erfolgen (Art. 48 Abs. 1 IVöB). Für Aufträge, die in den Staatsvertragsbereich fallen, ist zudem eine *Zusammenfassung* der Ausschreibung in französischer Sprache zu veröffentlichen (Art. 48 Abs. 4 IVöB). Ausschreibung, Zusammenfassung und *Ausschreibungsunterlagen* müssen bestimmte *Mindestangaben*, die aus Art. 35, 36 und 48 Abs. 4 IVöB ersichtlich sind, enthalten. Eine Publikation im Amtsblatt, wie bisher verlangt, ist nicht erforderlich. Eine freiwillige Publikation im Amtsblatt wäre zwar möglich, wird aber – weil sie zu Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheit führen (kann) – nicht empfohlen.

---

<sup>18</sup> BGE 98 II 32.

### Zur 3. Phase: Angebot

Im *offenen* Verfahren können alle Anbieter ein **Angebot** einreichen (Art. 18 Abs. 2 IVöB). Im *selektiven* Verfahren können alle Anbieter einen Antrag auf Teilnahme einreichen, wobei aber der Auftraggeber aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter bestimmt, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Zahl derjenigen, die ein Angebot einreichen dürfen, darf auf mindestens 3 Anbieter beschränkt werden (Art. 19 IVöB). Im *Einladungsverfahren* sind mindestens 3 Anbieter, die vom Auftraggeber bestimmt werden, direkt (ohne Ausschreibung) zur Angebotsabgabe einzuladen (Art. 20 IVöB). Im *freihändigen* Verfahren lädt der Auftraggeber direkt einen Anbieter zur Angebotsabgabe ein (Art. 21 IVöB). Auch im freihändigen Verfahren dürfen eine oder mehrere Vergleichsofferten eingeholt werden. Allerdings ist dann in den Offertanfragen transparent zu machen, dass es sich um ein freihändiges Verfahren handelt. Im freihändigen Verfahren dürfen Verhandlungen geführt werden.

### Zur 4. Phase: Prüfung

Ist die Eingabefrist abgelaufen, lässt der Auftraggeber die verschlossenen Angebote durch wenigstens 2 Beauftragte öffnen. Über die **Öffnung der Angebote** ist ein *Protokoll* zu erstellen, das durch die Beauftragten zu unterzeichnen ist und in welches alle Anbieter spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht nehmen können (Art. 37 IVöB). Die **Prüfung** der Angebote hat nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Offensichtliche Rechnungsfehler werden korrigiert (Art. 38 IVöB), Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes (also sogenannte **«Abgebotsrunden»**) sind aber unzulässig (Art. 11 lit. d IVöB).

Die nachträgliche Änderung des Leistungsinhaltes (z.B. Muldengrösse, Art der Befüllung) verstösst gegen das Verhandlungsverbot (Art. 11 lit. d IVöB) und das Diskriminierungsverbot (Art. 2 lit. c IVöB). Im vorliegenden Fall hatte eine Gemeinde nachträglich die gewünschte Muldengrösse (7,5 m<sup>3</sup> statt 6,7 m<sup>3</sup>) und die Art der Befüllung (mit statt ohne Muldengrube) geändert. Das kantonale Gericht<sup>19</sup> hiess die Beschwerde des nicht berücksichtigten Anbieters gut. Vorbehalten bleibt eine Bereinigung der Angebote, wenn die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 2 IVöB erfüllt sind (insb. Vergleichsbarmachung).

Gehen **ungewöhnlich niedrige Angebote** ein, ist der Auftraggeber neu verpflichtet, ergänzende Erkundigungen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen und zu den Leistungsanforderungen einzuholen (Art. 38 Abs. 3 IVöB). Weist der Anbieter die Einhaltung nicht überzeugend nach, hat ein Ausschluss vom Verfahren zu erfolgen (Art. 44 Abs. 2 lit. c IVöB).

### Zur 5. Phase: Zuschlag

Die IVöB bestimmt, dass das **vorteilhafteste Angebot** den **Zuschlag** erhält. Das *vorteilhafteste* Angebot wird aufgrund der *Zuschlagskriterien* ermittelt (Art. 29 IVöB). Die Zuschlagskriterien beziehen sich in der Regel auf das Angebot, und nicht – wie die Eignungskriterien – auf den Anbieter (resp. die fachliche, technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters). Neben dem *Preis* soll grundsätzlich immer auch die *Qualität* bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden; eine Vergabe allein aufgrund des Preises ist nur bei standardisierten Leistungen zulässig (Art. 29 Abs. 4 IVöB). Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden (Art. 29 Abs. 3 IVöB). Der Zuschlag ist den Anbietern schriftlich mit kurzer Begründung zu *eröffnen* (Art. 51 Abs. 3 IVöB). Für Aufträge, die unter die *Staatsverträge* fallen, ist der Zuschlag auch auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) mit gewissen Mindestangaben (gemäss Art. 48 Abs. 6 IVöB) innert 30 Tagen zu veröffentlichen.

Das Verwaltungsgericht hat in einem Fall eines Projektwettbewerbs einer Bürgergemeinde den Zuschlag aufgehoben, weil eine wirksame Überprüfung des Vergabeentscheids aufgrund des Juryberichts, welcher lediglich stichwortartige Bemerkungen zu den eingereichten Projekten enthielt (aber keine vergleichende Bewertung der Kriterien mittels erreichter Punktzahl), nicht möglich gewesen sei<sup>20</sup>.

---

<sup>19</sup> SKSUB.2005.4.

<sup>20</sup> VWBES.2017.265 (Urteil vom 28. September 2017).



Das **Eignungskriterium** «in den letzten 5 Jahren mindestens 2 Aus-/Rückbauten von Kantonsstrassen im Wert von je mind. 200'000.-- unter Verkehr» ist nach Auffassung des kantonalen Gerichts<sup>21</sup> höchst problematisch und weist diskriminierende Tendenz auf. Von den Anbietern könne zwar der Nachweis darüber verlangt werden, dass sie bereits Aus- und Rückbauten unter Verkehr von einer gewissen Bedeutung durchgeführt haben. Dass es sich dabei aber um Kantonsstrassen handeln müsse, sei sachlich nicht gerechtfertigt und führe zum ungerechtfertigten Ausschluss all jener Unternehmer, die noch keinen Auftrag des Kantons erhalten hätten (s. Art. 27 Abs. 4 IVöB).

Beim **Zuschlagskriterium «Lernendenausbildung»** handelt es sich um ein sog. vergabefremdes Kriterium. Es hat mit der Wirtschaftlichkeit des konkret zu beurteilenden Angebots nichts zu tun, darf aber berücksichtigt werden, weil Art. 29 Abs. 2 IVöB es ausdrücklich zulässt. Dabei ist aber insbesondere Folgendes zu beachten:

- Das Kriterium ist im Staatsvertragsbereich nicht zulässig, weil es ausländische Anbieter diskriminieren würde.
- In der Anwendung der verschiedenen Kriterien muss die Vergabebehörde jeweils auf eine angemessene Gewichtung achten, weil sie sonst einen Ermessensfehler und damit eine Rechtsverletzung begehen würde, wenn sie eine sachwidrige Über- oder Unterbewertung einzelner Kriterien vornähme. Es ist anerkannt, dass dem vergabefremden Zuschlagskriterium «Lernendenausbildung» *kein übermässiges Gewicht* zukommen darf, vielmehr muss ihm eine *untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den übrigen Kriterien* (wie z.B. dem Preis) zukommen.
- Das Bundesgericht hat in einem Fall<sup>22</sup> entschieden, dass der Lehrlingsfaktor (gewichtet mit 10%) nicht angewendet werden darf, da dieser im Verhältnis zum Preisfaktor (gewichtet mit 20%) *zu stark gewichtet* wurde. In diesem Fall waren die anderen Faktoren übrigens wie folgt gewichtet: Erfahrung 30%, Berufliche Qualifikation 25%, Organisation Anbieter 15%.
- *Massgebender Zeitpunkt* ist (gemäss Deklarationsblatt) in der Regel der Zeitpunkt der *Einreichung der Offerte*. Wird auf einen späteren Zeitpunkt abgestellt, bedeutet dies nach dem kantonalen Gericht<sup>23</sup> eine nachträgliche Änderung der Zuschlagskriterien.

Neu aufgenommen wurden in § 3 SubG die Zuschlagskriterien «**unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird**» und «**Verlässlichkeit des Preises**». Ob diese Kriterien angewendet werden dürfen, ist umstritten.<sup>24</sup> Zu diesen Kriterien bestehen auf Stufe Bund und Kantone bisher noch keine bzw. kaum Erfahrungen. Zum erstgenannten Kriterium ist ein Preisniveaurechner inkl. Benutzerhandbuch und Analysebericht, welcher den Anbietern zum selber Ausfüllen abgegeben werden kann, abrufbar unter: [www.bkb.admin.ch](http://www.bkb.admin.ch) -> Themen -> Instrumente.

Für die weiteren, zum Teil neuen Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB, wie **Plausibilität des Angebots** oder **Nachhaltigkeit**, wird auf die Hilfsmittel<sup>25</sup>, insbesondere die einschlägigen (unter [www.trias.ch](http://www.trias.ch) abrufbaren) Faktenblätter, verwiesen.

#### Zur Phase Aufbewahrung

Die Bestimmung über die Aufbewahrung der Unterlagen (Art. 49 IVöB) wurde aufgenommen, weil das Bilaterale Abkommen<sup>26</sup> dies verlangt (in Art. 5 Abs. 2). So sind die Vergabeakten (wie Ausschreibung, Unterlagen, Offertöffnungsprotokoll, Korrespondenz, Verfügungen, berücksichtigtes Angebot) während dreier Jahre nach rechtsgültigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

---

<sup>21</sup> SKSUB.2002.6.

<sup>22</sup> BGE 129 I 314.

<sup>23</sup> SKSUB.2005.7.

<sup>24</sup> Nach Auffassung des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB) sind diese Kriterien unzulässig. Neben dem Bund (Art. 29 Abs. 1 BöB) haben aber einige Kantone, darunter auch der Kanton Solothurn, beschlossen, diese beiden Kriterien in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

<sup>25</sup> S. dazu unten, Ziff. 10.

<sup>26</sup> oben Fussnote 2.

## 7. Wann darf der Vertrag geschlossen werden?

Der Vertrag mit dem Anbieter darf erst nach dem Zuschlag geschlossen werden und nur wenn die *Beschwerdefrist unbenutzt* abgelaufen ist oder wenn einer allfälligen Beschwerde die *aufschiebende Wirkung nicht erteilt* worden ist (Art. 42 IVöB).

## 8. Wie ist der Rechtsschutz geregelt?

Nach Art. 52 Abs. 1 IVöB i.V.m. § 3 Abs. 1 SubG kann gegen Verfügungen des Auftraggebers, insbesondere über Zuschlag und Ausschluss vom Vergabeverfahren etc., **Beschwerde** beim **Verwaltungsgericht**<sup>27</sup> erhoben werden. Keine Beschwerdemöglichkeit besteht bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den **Schwellenwert für das Einladungsverfahren** nach Art. 20 Abs. 1 und Anh. 2 IVöB (d.h. CHF 300'000 bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes und CHF 150'000 bei Aufträgen des Baunebengewerbes, Dienstleistungen sowie Lieferungen) nicht erreicht. Die Beschwerde ist *schriftlich* und neu **innert 20 Tagen** seit Eröffnung einzureichen; sie muss einen *Antrag* und eine *Begründung* enthalten und die *Beweismittel* nennen (Art. 56 IVöB).

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen **keine aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch auf Gesuch hin unter gewissen *Voraussetzungen* erteilt werden (Art. 54 IVöB), nämlich dann, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist aber mit dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt das Verwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene *Verfügung rechtswidrig* ist; es kann den abgeschlossenen Vertrag nicht aufheben (Art. 58 Abs. 2 IVöB). Der Auftraggeber **haftet** aber dem Anbieter für *Schaden*, den er durch die rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist jedoch *beschränkt* auf die Aufwendungen, die dem Anbieter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (Art. 58 Abs. 4 IVöB). Neu kann das Verwaltungsgericht über die Rechtmässigkeit der Vergabeverfügung und ein allfälliges Schadenersatzbegehren im gleichen Verfahren entscheiden (Art. 58 Abs. 3 IVöB; § 3 Abs. 2 SubG).

Das **Akteneinsichtsrecht** ist im Submissionsverfahren stark eingeschränkt (Art. 57 IVöB; § 24 Abs. 3 VRG). Im Beschwerdeverfahren verweigert das Gericht<sup>28</sup> die Akteneinsicht in solche Akten, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Geschäftsgeheimnisse von Konkurrenzfirmen enthalten. Dies trifft in aller Regel für die Offerten zu. Ausnahmen werden etwa gemacht für Offert-Zusammenzüge.

## 9. Wie sind die Sanktionen geregelt?

Neben den bereits bisher bekannten Sanktionsmöglichkeiten Ausschluss vom Vergabeverfahren und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB) – für welche wie bis anhin die Auftraggeber zuständig sind – sind in Art. 45 IVöB nun folgende weiteren Sanktionen bei bestimmtem Fehlverhalten von Anbietern vorgesehen: **Verwarnung, Busse** von bis zu 10 % der bereinigten Angebotssumme und **Ausschluss von künftigen öffentlichen Aufträgen** für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Zuständig für die Anordnung von Sanktionen ist im Kanton Solothurn das **Volkswirtschaftsdepartement**. Die Auftraggeber des Kantons und der Gemeinden müssen entsprechende Vorkommnisse diesem Departement mitteilen (§ 5 Abs. 1 SubG und § 8 Abs. 2 SubV). Ein Ausschluss gilt nach § 8 Abs. 3 SubV für künftige Vergaben aller Auftraggeber mit Sitz im Kanton Solothurn (also kantonale und kommunale Vergabestellen sowie Zweckverbände). Rechtskräftige Ausschlüsse meldet das VWD dem INÖB, welches über diese eine nicht öffentliche Liste führt. Dort kann sich jeder Auftraggeber erkundigen, ob ein bestimmter Anbieter verzeichnet ist (Art. 45 Abs. 3 IVöB).

<sup>27</sup> Seit 1. Mai 2013. Vorher war die Schätzungskommission zuständige Beschwerdeinstanz.

<sup>28</sup> SKSUB.2001.12.

Folgendes **Fehlverhalten** von Anbietern, Subunternehmern, deren Organen oder beigezogenen Dritten kann zu einer Sanktion nach Art. 45 IVöB führen:

- Diese(r) wurde(n) rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verurteilt (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c IVöB sowie § 5 Abs. 3 SubG).
- Es wurden Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verletzt (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. e IVöB sowie § 5 Abs. 2 SubG).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen haben (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. b IVöB).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder das Umweltrecht missachtet werden (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. f IVöB).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Melde- und Bewilligungspflichten nach dem BGSA verletzt wurden (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. g IVöB).

## 10. Welche Hilfsmittel stehen den Gemeinden zur Verfügung?

Für die Vergabestellen stehen einige Hilfsmittel bereit, welche im Beschaffungsalltag nützlich sind. Vor allem besteht eine Vielzahl von Leitfäden, Merkblättern und Empfehlungen. Auf die folgenden weiterführenden Links ist dazu hinzuweisen:

- [www.so.ch/staatskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/](http://www.so.ch/staatskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/)  
Hier ist unter anderem der **Leitfaden für Submissionen in Gemeinden** abrufbar.
- [www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/faktenblaetter](http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/faktenblaetter)  
[www.trias.swiss](http://www.trias.swiss)  
Hier sind die **Faktenblätter** der BPUK, welche einzelne Themen des Submissionsrechts aus praxisorientierter Sicht näher darstellen, abrufbar.
- [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) (ganzer Link: s. Fussnote<sup>29</sup>)  
Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) hat **verschiedene** Empfehlungen, Leitfäden, Faktenblätter und weitere Instrumente zur Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts erarbeitet, welche hier abrufbar sind.
- Informationen zu **nachhaltigen** Beschaffungen sind z.B. unter folgenden Links zu finden:  
[www.kompass-nachhaltigkeit.ch](http://www.kompass-nachhaltigkeit.ch)  
[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) (ganzer Link: s. Fussnote<sup>30</sup>)  
[www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html](http://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html)  
[www.woeb.swiss](http://www.woeb.swiss)

Zu den **Aus- und Weiterbildungsangeboten** für Personen, welche öffentliche Beschaffungen durchführen, ist namentlich auf die neue Weiterbildung zum «*Spezialist / Spezialistin öffentliche Beschaffung mit eidgenössischem Fachausweis*» hinzuweisen. Diese umfasst 7 Module und eine Prüfung (12 Monate berufsbegleitend). Sie führt zu einem eidgenössischen Fachausweis. Die Weiterbildung wird zur Zeit in Olten (FHNW) und Zürich (KV Business School) angeboten. Für weiterführende Informationen:

[www.procure.ch/bildung/lehrgaenge-einkauf/spezialistin-spezialist-oeffentliche-beschaffung](http://www.procure.ch/bildung/lehrgaenge-einkauf/spezialistin-spezialist-oeffentliche-beschaffung)  
[www.iaoeb.ch](http://www.iaoeb.ch)

Zudem führt die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ein 3-tägiges *Praxisseminar Öffentliches Beschaffungswesen* durch. Für weiterführende Informationen:

[www.fhnw.ch/de/weiterbildung/wirtschaft/seminar\\_oeffentliches-beschaffungswesen](http://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/wirtschaft/seminar_oeffentliches-beschaffungswesen)

<sup>29</sup> [www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html](http://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html)

<sup>30</sup> [www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekologische-oeffentliche-beschaffung.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekologische-oeffentliche-beschaffung.html)

**Auskunftsstellen**

im Kanton Solothurn in Sachen Submissionen sind:

- Betreffend **Submissionsrecht:** Staatskanzlei, Legistik und Justiz,  
Herren Franz Fürst und Martin Häner,  
Tel. 032 627 27 02
- Betreffend **Simap** ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)): Bau- und Justizdepartement,  
Amt für Verkehr und Tiefbau,  
Herr Daniel Saur, Tel. 032 627 89 51
- Betreffend **Sanktionen:** Volkswirtschaftsdepartement,  
Departementssekretariat, Tel. 032 627 24 32

\*\*\*\*\*